

- 1. Organisator**

Organisator des Landesgemeinschaftsstandes ist die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB).
- 2. Dienstleister**

Die WFBB kann in ihrem Namen Dienstleister mit der Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen beauftragen.
- 3. Anmeldung und Zulassung**
  - 3.1 Die Beitragsbeiträge für eine Teilnahme als Mitaussteller auf dem Gemeinschaftsstand werden auf der WFBB-Website veröffentlicht.
  - 3.2 Eine verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich digital über das Anmeldeformular auf der WFBB-Website. Anmeldeschluss ist der 05.07.2024.
  - 3.3 Der Mitaussteller hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach durchgeführter Anmeldung zu widersprechen.
  - 3.4 Eine verbindliche Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung.
  - 3.5 Grundsätzliche Voraussetzung für eine Zulassung ist die Anerkennung dieser Ausstellungsbedingungen.
  - 3.6 Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungsteilnahmen nicht erfüllt haben, sind von der Zulassung ausgeschlossen.
  - 3.7 Die WFBB kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die Standfläche nicht für alle Bewerber und/oder deren Standflächenwünsche Platz bietet, einzelne Unternehmen von der Teilnahme ausschließen oder eine Reduzierung der angemeldeten Quadratmeter vornehmen. Des Weiteren kann sie die Auswahl auf bestimmte Mitausstellergruppen beschränken, falls dies zur Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist.
  - 3.8 Zugelassen werden zunächst die ersten fünf Anmeldungen von Unternehmen aus Brandenburg. Danach werden alle Anmeldungen aus anderen Regionen gemäß ihrem zeitlichen Eingang bei der WFBB berücksichtigt.
  - 3.9 Wird ein Unternehmen für eine Teilnahme zugelassen, wird ihm dies schriftlich bestätigt. Mit Eingang der Zulassungsbestätigung beim Mitaussteller ist ein verbindlicher Vertrag zwischen ihm und der WFBB zustande gekommen.
  - 3.10 Nach der Zulassung meldet die WFBB das zugelassene Unternehmen beim Veranstalter der Fakuma als Mitaussteller an.
  - 3.11 Nach der Zulassung wird dem Mitaussteller eine Ausstellungsfläche auf dem Gemeinschaftsstand zugewiesen. Etwaige Platzierungswünsche werden berücksichtigt, ein Anspruch auf deren Erfüllung besteht allerdings nicht.
- 4. Ständeinteilung**
  - 4.1 Die Ständeinteilung erfolgt durch die WFBB. Platzierungswünsche der Mitaussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Anmeldezeitpunkt hat keinen Einfluss auf die Platzierung.
  - 4.2 Die WFBB behält sich vor, auch nach erfolgter Zuweisung einer Fläche Änderungen an der Ständeinteilung vorzunehmen. Ansprüche seitens der Mitaussteller können daraus nicht geltend gemacht werden.
- 5. Unteraussteller**
  - 5.1 Ein Mitaussteller ist ohne Zustimmung der WFBB nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten, anderweitig zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
  - 5.2 Die Ausstellungsbedingungen gelten auch für Unteraussteller. Der Mitaussteller hat seine Unteraussteller über alle Bedingungen in Kenntnis zu setzen und haftet für deren Einhaltung.
- 6. Leistungspaket**

Mitaussteller erhalten ein Leistungspaket mit folgenden Bestandteilen: Standflächenmiete und -reinigung, AUMA- und Mitausstellersgebühren, Kommunikationsbeitrag, Energiekostenzuschlag, Entsorgungspauschale, ein Ausstellerausweis, Standbaupaket, Catering für eine Person.
- 7. Zahlungsbedingungen**

Die WFBB stellt dem Mitaussteller den Beitragspreis für das oben genannten Leistungspaket nach der Zulassung in Rechnung. Etwaige Zusatzbestellungen wie zusätzliche Ausstellerausweise, Parkscheine etc. werden nach der Messe berechnet. Zahlungsziel ist jeweils zwei Wochen nach Rechnungseingang beim Mitaussteller.
- 8. Rücktritt und Aufhebung**
  - 8.1 Die WFBB ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
    - a) der Mitaussteller bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat oder zwingende Voraussetzungen nicht erfüllt,
    - b) der Mitaussteller sich mit der Zahlung des Beitragsbeitrages in Verzug befindet,
    - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitausstellers eröffnet wird.
  - 8.2 Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt durch den Mitaussteller nur noch mittels einer einvernehmlichen Aufhebung des Vertrages möglich. Dies setzt einen schriftlichen Antrag des Mitausstellers voraus.
  - 8.3 Wird dem Stornierungswunsch stattgegeben, bestätigt die WFBB dies schriftlich. Im Anschluss werden dem Mitaussteller alle bis zum Stornierungszeitpunkt angefallenen Kosten, z. B. beim Messeveranstalter oder dem Messebauer in Rechnung gestellt.
  - 8.4 Die WFBB kann eine Stornierung davon abhängig machen, ob die gemietete Fläche anderweitig vermietet werden kann. Eine Neuvermietung hat dabei ohne Weiteres die Entlassung des bisherigen Mitausstellers aus dem Vertrag zur Folge.
  - 8.5 Kann die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden, ist die WFBB berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Mitaussteller auf die nicht bezogene Fläche zu verlegen oder die Fläche in anderer Weise zu nutzen. In diesem Falle hat der Mitaussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für die Nutzungsänderung und Umgestaltung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mitausstellers.
  - 8.6 Eine Standflächenverkleinerung kann nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden und bedarf eines schriftlichen Antrages des Mitausstellers. Die WFBB informiert den Mitaussteller schriftlich, ob diesem Wunsch nachgekommen werden kann und welche Kosten hierfür anfallen.
- 9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Die Abtretung von Forderungen, eine Aufrechnung sowie ein Recht auf Zurückbehaltung gegen die WFBB und/oder deren Dienstleister sind ausgeschlossen.
- 10. Standbau**
  - 10.1 Der Standbau inkl. der Bereitstellung von Mobiliar erfolgt durch den von der WFBB beauftragten Messebauer.

## AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

### für die Teilnahme als Mitaussteller auf dem Landesgemeinschaftsstand der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) im Rahmen der Messe Fakuma in Friedrichshafen, 15.-19. Oktober 2024

- 10.2 Das Standbaupaket umfasst folgende Positionen:  
Hebeboden, Teppich, Elektroanschluss, Beleuchtung, Mobiliar (Art und Umfang abhängig von der gebuchten Standgröße), Grundreinigung, Müllentsorgung.
- 10.3 Der Verzicht auf einzelne Positionen aus dem Leistungspaket begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbetrages.
- 10.4 Eine zusätzliche individuelle Ausstattung ist nur nach Absprache und Genehmigung durch die WFBB möglich und muss vom Mitaussteller selbst organisiert und auf eigene Kosten abgerechnet werden.
- 10.5 Gestaltungselemente, die nicht zum Layout des Standes passen, werden nicht akzeptiert. Alle vom Mitaussteller verwendeten Standbauelemente müssen schwer entflammbar sein.
- 11. Bezug der Ausstellungsfläche**
- 11.1 Der Mitaussteller ist verpflichtet, seine Standfläche während der zuvor kommunizierten Aufbauzeit zu beziehen und einzurichten.
- 11.2 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig.
- 12. Technische Anschlüsse**
- 12.1 Elektroleitungen werden durch die Dienstleister des Messeveranstalters und den Messebauer installiert.
- 12.2 Geräte mit einem haushaltsüblichen Schukostecker können durch den Mitaussteller selbst an die Elektroversorgung angeschlossen werden.
- 12.3 Geräte und Ausstellungsstücke mit einem Drehstromanschluss sowie Wasser- und Druckluftinstallationen müssen kostenpflichtig von den Dienstleistern des Messeveranstalters angeschlossen werden.
- 12.4 Der Mitaussteller haftet für alle Schäden, die durch eine Benutzung von nicht gemeldeten und/oder durch nicht von den Messedienstleistern installierten Geräten entstehen.
- 12.5 Die WFBB haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.
- 13. Produktangebot**
- 13.1 Die auf der Messe präsentierten Produkte und Dienstleistungen müssen in den Gesamttrahmen und die Konzeption der Messe passen. Die WFBB ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.
- 13.2 Feuergefährliche, stark riechende oder lärmverursachende Ausstellungsgüter dürfen nur nach vorheriger Zustimmung seitens der WFBB ausgestellt oder genutzt werden.
- 13.3 Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweisen des Mitausstellers, ist die WFBB berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
- 14. Betrieb des Standes**
- 14.1 Die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften – insbesondere für Umwelt- & Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnungen und Preisauszeichnungen – sind einzuhalten.
- 14.2 Der Mitaussteller ist verpflichtet, seine Ausstellungsfläche während der kompletten Messedauer mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern die Fläche nicht ausdrücklich als Repräsentationsfläche angemietet und bestätigt wurde, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 14.3 Der Einsatz von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen, Videos, Filmen etc. durch den Mitaussteller bedarf einer rechtzeitigen Anmeldung bei der WFBB und schriftlichen Genehmigung.
- 15. Abbau**
- 15.1 Die Präsentationsfläche des Mitausstellers darf vor Beendigung der Messe weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Mitaussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe des halben Teilnahmepreises zahlen und/oder werden von weiteren Messebeteiligungen ausgeschlossen.
- 15.2 Alle Ausstellungs- und Nutzgegenstände des Mitausstellers sind unmittelbar nach Ende des letzten Messtages von der Standfläche und aus der Messehalle zu entfernen.
- 16. Haftung**
- 16.1 Der Mitaussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Messebeteiligung am Landesgemeinschaftsstand, an der Messehalle und dem Messegelände verursacht werden.
- 16.2 Mit Anerkennung der Ausstellungsbedingungen stellt der Teilnehmer die WFBB von jeglichen Regressansprüchen ausdrücklich frei, soweit der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die WFBB oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der WFBB beruht.
- 17. Versicherungen**
- 17.1 Der Aussteller verpflichtet sich, eine ausreichend dimensionierte Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 17.2 Allen Mitausstellern wird dringend nahegelegt, eine Messe-Ausfallversicherung abzuschließen.
- 18. Vorbehalte**
- 18.1 Unvorhergesehene Ereignisse oder Fälle höherer Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Messe unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, die Durchführung der Messe abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Diese Änderungen wirken sich automatisch auf das Vertragsverhältnis zwischen der WFBB und dem Mitaussteller aus.
- 18.2 Im Falle einer Absage der Veranstaltung haften weder die WFBB noch ihre Beauftragten für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich hieraus für den Mitaussteller ergeben. Der Mitaussteller ist in diesem Falle verpflichtet, die Kosten zu begleichen, die bis dahin im Rahmen seiner Anmeldung angefallen sind.
- 18.3 Wird die Messe zeitlich verlegt, bleibt der Vertrag aufrechterhalten. Eine Ermäßigung des Teilnahmepreises erfolgt in diesem Fall nicht.
- 19. Schlussbestimmungen**
- 19.1 Es gelten die Technischen Richtlinien des Messegeländes.
- 19.2 Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 19.3 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, behalten die übrigen Ziffern ihre Gültigkeit.
- 19.4 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.5 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.



Kofinanziert von der Europäischen Union